

Rechtliche Grundlage

Die österreichische Bundesverfassung garantiert Eltern seit 1867 das Recht, ihre Kinder außerhalb einer öffentlichen oder privaten Schule zu unterrichten (Art. 17 Abs. 3 StGG). Die einfach-gesetzliche Ausgestaltung erfolgt in § 11 Schulpflichtgesetz 1985:

1 Schulpflichtgesetz 1985:

- Abs. 2 erlaubt ausdrücklich die Erfüllung der Schulpflicht durch **häuslichen Unterricht**, sofern dessen Qualität dem Unterricht an öffentlichen Schulen entspricht.
- Abs. 3 verlangt bei der jährlichen Anzeige an die Bildungsdirektion u. a. die Angabe „*jenes*r Person, welche das Kind führend unterrichten wird*“ – *damit ist klar vorgesehen, dass **Privatlehrerinnen** den Unterricht übernehmen dürfen, wenn sich Eltern dafür entscheiden.*

Das Bundesministerium für Bildung fasst diese Vorgaben in seiner aktuellen Informationsseite „Häuslicher Unterricht“ zusammen und betont:

„Die allgemeine Schulpflicht kann in Österreich auch durch die Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllt werden. ... Die Teilnahme ist der Bildungsdirektion anzuzeigen ... und der Erfolg jährlich über Externistenprüfungen nachzuweisen.“

[Bundesministerium für Bildung](#)

Unsere Arbeit bewegt sich damit **vollständig im Rahmen des geltenden Schulrechts**. Eltern dürfen sich Hilfe von PädagogInnen holen, damit die Erfüllung des gleichwertigen Unterrichts gegeben ist.

2. Rolle und Auftrag der Privatlehrkräfte

- **Zulässigkeit** Wie gezeigt, sieht das Gesetz explizit vor, dass eine qualifizierte Lehrperson („führend unterrichten“) eingesetzt wird.
- **Qualifikation** Alle Pädagog*innen der „Schule von Morgen“ verfügen über ein österreichisches Lehramt bzw. eine einschlägige Hochschulqualifikation und werden fortlaufend in digitalen und inklusiven Methoden geschult.
- **Transparenz** Schon im Antragsformular an die Bildungsdirektion wird jede Lehrkraft namentlich genannt; Eltern und Behörden wissen also von Anfang an, wer unterrichtet.

3. „Schule von Morgen“ – Was wir (nicht) sind

Wir sind ...

eine **digitale Lernbegleitung** für Familien
im häuslichen Unterricht

ein **pädagogisches Team**, das
individualisierte Lernpläne erstellt und die
Kinder täglich online oder vor Ort betreut

ein **Bindeglied** zu Stammschulen,
Heilstättenschulen und der
Bildungsdirektion (NÖ)

Wir sind nicht ...

eine Schule mit Öffentlichkeitsrecht

eine prüfungsabnehmende Behörde – die
Externistenprüfung bleibt öffentlich-
rechtlichen Schulen vorbehalten

ein Ersatz für die gesetzlich
vorgeschriebene Externistenprüfung

Dieser Status wird auf der Startseite unserer Website klar ausgewiesen; im Erstgespräch erläutern wir alle rechtlichen Schritte, Kosten und Zuständigkeiten.

4. Pädagogischer und gesellschaftlicher Nutzen

1. Bildungsgerechtigkeit für vulnerable Gruppen

Chronisch kranke, hochbegabte oder von Mobbing betroffene Kinder verlieren im Regelschulbetrieb oft den Anschluss. Durch flexible Stundenpläne, Hybrid-Unterricht und kooperative Lernsettings fangen wir sie auf und führen sie (wenn gewünscht) kontrolliert ins Regelschulsystem zurück. Die Expertise aus den Heilstättenschulen – inklusive Digitalisierung zur Vermeidung sozialer Isolation – bildet dabei ein wichtiges Vorbild.

2. Nachweisbare Qualität

Seit Bestehen des Projekts haben über 90 % unserer SchülerInnen ihre jährliche Externistenprüfung im ersten Anlauf positiv bestanden (interne Statistik 2022-2025).

3. Entlastung des Schulsystems

Indem wir Kinder, die sonst mangels passender Angebote „aus dem System fallen würden“, individuell fördern, reduzieren wir Drop-outs und entlasten sowohl öffentliche Schulen als auch Heilstättenklassen.

5. Kooperation und Aufsicht

- **Bildungsdirektion Niederösterreich** – laufender Austausch über Anzeigefristen, Prüfungsmodalitäten und Qualitätskontrolle.
- **Öffentliche Stammschulen** – Abstimmung von Reflexionsgesprächen (§ 11 Abs 4 SchPflG) und Bereitstellung von Schulbüchern.

- **Fachstellen (Schulpsychologie, Inklusion, Jugendwohlfahrt)** – Einbindung bei medizinischen oder psychosozialen Fragestellungen.

6. Schlussfolgerung

„Schule von Morgen“ **arbeitet legal, transparent und qualitätsgesichert:**

- gesetzliche Basis: Art 17 StGG + § 11 SchPflG
- klare Abgrenzung: Lernbegleitung, keine Schule mit Öffentlichkeitsrecht
- qualifizierte PädagogInnen als Privatlehrkräfte
- nachweisliche Lernerfolge und Systementlastung

Ich begleite seit Jahren kranke Kinder und ihre Familien, die von anderen Stellen häufig im Stich gelassen wurden. Mit voller Überzeugung kann ich sagen, dass meine Arbeit sinnstiftend, hilfreich und legal ist. Die positiven Rückmeldungen der Familien und der Schulen, mit denen ich zusammenarbeite, bestätigen das eindrucksvoll.